

RICHTLINIEN DER GEMEINDE BUSECK ZUR FÖRDERUNG DER REGENWASSERNUTZUNG UND REGENWASSERVERSICKERUNG

Vorbemerkungen:

Nach der Definition des Hessischen Wassergesetzes wird aus Regenwasser, das der Entwässerungsanlage zugeführt wird, „Abwasser“, für das eine Abwassergebühr zu erheben ist. Aus dieser Regelung können sich Gebührenerhöhungen ergeben. Sinn dieser Richtlinie ist es, Maßnahmen zu fördern, die für diesen betroffenen Personenkreis zu einer Minderung der Regenabwassergebühr führt, wenn die vom Gesetz vorgegebene Neuregelung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt.

§ 1 BETROFFENER PERSONENKREIS

Eigentümer und/oder Gebührenpflichtige von bebauten Grundstücken, deren Abwassergebühren durch die Neuregelung, ermittelt nach Formel (1) lt. Anlage steigen.

Nicht gefördert werden gewerblich genutzte Grundstücke oder Einrichtungen.

§ 2 GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Baumaßnahmen, die dazu dienen Regenwasser zu sammeln und zu nutzen, oder zur Versickerung zu bringen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Neubau von Sammelgruben oder Umbau von Gruben zu Sammelgruben zur Regenwassernutzung einschließlich der notwendigen Leitungen.
- b) Einrichtung zur Aufbereitung und Förderung (Pumpen) des Regenwassers.
- c) Bau von Versickerungsanlagen

- d) Entsiegelung von befestigten Flächen über 20 qm (Oberfläche so umbauen, dass sie wasser-durchlässig und nicht mehr an den Kanal angeschlossen wird).

§ 3 UMFANG DER FÖRDERUNG

Die durch Rechnungen belegten Kosten der in § 2 genannten Maßnahmen werden in einer Höhe des nach Formel (2) der Anlage ermittelten Prozentsatzes, höchstens jedoch zu 50 % gefördert.

Der Förderbetrag wird nach Formel (3) der Anlage ermittelt und darf 7.500,-- DM nicht überschreiten.

§ 4 BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG

Die zu fördernden Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung unter Beifügung folgender Unterlagen bei der Gemeinde zu beantragen.

- a) Angabe der versiegelten Fläche und der bisherigen Kanalgebühr zur Beurteilung der Notwendigkeit der Förderung nach § 1.
- b) Alle notwendigen Pläne unter Beachtung der Entwässerungssatzung, die zur Beurteilung und Genehmigung der Baumaßnahmen erforderlich sind, insbesondere Lagepläne, Querschnitte, Längsschnitte, notwendige Flächen- u. Volumenberechnungen.

§ 5 DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME, ABNAHMEN

Die Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Genehmigungen vorliegen und dem Antragsteller der Zuwendungsbescheid der Gemeinde Buseck vorliegt. Maßnahmen, die vor dem Datum des Zuwendungsbescheides begonnen werden, werden nicht bezuschusst.

Die geförderte Maßnahme ist von der Gemeinde abzunehmen. Zwischenabnahmen sind dann erforderlich, wenn Bauteile nach deren Fertigstellung nicht mehr zugänglich sind.

§ 6 BEANTRAGUNG UND AUSZAHLUNG DES FÖRDERBETRAGES

Der Antrag auf Auszahlung des Förderbetrages ist bei der Gemeinde unter Beifügung der Rechnungen und dem Nachweis der notwendigen Bauabnahmen jeweils bis zum 30.08. eines Haushaltsjahres zu stellen. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden im folgenden Jahr berücksichtigt.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Prüfung des Antrages im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 7 RÜCKZAHLUNG DES FÖRDERBETRAGES

Der Förderbetrag ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Baumaßnahme oder Einrichtung

- a) nicht dem geförderten Zweck zugeführt wird,
- b) nicht ordnungsgemäß genutzt und betrieben wird,
- c) vor Ablauf von 5 Jahren wieder abgebaut oder rückgebaut wird.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft.

Formel 1: $N = 4,80 \times GE - 0,8 \times V$

Formel 2: $F = (100 \times N) : (3,80 \times V) \leq 50 \%$

Formel 3: $Z = F \times R \leq 7.500,-- \text{ DM.}$

Erläuterung:

Die Ermittlung eines Nachteils durch die Neuregelung ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Regenwasserkanalgebühr $4,80 \times GE$ und der Einsparung durch Senkung der Kanalgebühr $0,8 \times V$.

Hierin bedeuten:

N = Nachteil in DM infolge der Neuregelung. Ergibt sich ein negativer Wert, so bringt die Neuregelung einen Vorteil und somit entfällt eine Förderung.

4,80 = der lt. Satzung zu zahlende Betrag je GE,

GE = Zahl der Gebühreneinheiten lt. Mitteilung der Gemeindeverwaltung - Stand 01.10.1992 -

- 0,80 = Differenzbetrag zwischen der erforderlichen Kanalgebühr ohne Einführung der Regenwassergebühr (3,82 DM pro m³) und der jetzigen Gebühr lt. Satzung von 3,00 DM pro m³,
- V = Abwassermengen (in der Regel Wasserverbrauch) des Abrechnungsjahres vom 01.10.1991 - 30.09.1992 lt. Gebührenbescheid,
- F = Höhe des Fördersatzes in Prozent, maximal jedoch 50 %,
- Z = Zuschußbetrag in DM, maximal jedoch 7.500,-- DM,
- F = Ergebnis der Formel 2,
- R = Summe der zur Förderung vorgelegten Rechnungsbeträge